



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	1
§ 2 Grundsätze des Vereins.....	1
§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	4
§ 6 Vereinsorgane	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Aufgaben des Vorstandes.....	7
§ 10 Beschlüsse	7
§ 11 Datenschutz im Verein.....	7
§ 12 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 01. April 1950 in Darscheid gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Darscheid 1950 e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Darscheid. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Grundsätze des Vereins

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
- b) passiven Mitgliedern, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag leisten,
- c) Ehrenmitgliedern, ältere Vereinsangehörige, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zulässig unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.

Ein Ausschluss aus dem Verein wird nach Anhörung des Betroffenen vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss wird nur dann vorgenommen, wenn:

1. Das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder in grober Weise gegen die Satzungen des Vereins und der Fachverbände verstößt,
2. Das Mitglied mit seiner Beitragsleistung durch eigenes Verschulden länger als ein Jahr in Verzug gerät,
3. Das Mitglied durch unsportliches Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt,
4. Das Mitglied durch unehrenhafte Handlungen nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID, der Beitragsart, dem Vereinsnamen und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) im vierten Quartal jedes Kalenderjahres eingezogen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen 7 und 17 Jahren, die ihre Mitgliedschaftsrechte mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter selbst ausüben. Für geschäftsunfähige Kinder zwischen 0 und 6 Jahren, können die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden.

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch die Tagesordnung mitzuteilen.

2. Eventuelle, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls nach § 6, Absatz 1, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand untergliedert sich in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) den erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 – maximal 5 Vorstandsmitgliedern. Der erweiterte Vorstand kann zusätzlich zu den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bis zu 8 weitere Mitglieder haben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils 2 der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der erweiterte Vorstand ist für Belange des Gesamtvereins zuständig. Er tritt zusammen, wenn es die Gesamtbelange des Vereins erfordern oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es beantragen.

§ 10 Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Darscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Sport- und Jugendförderung in Darscheid dienenden Maßnahmen zu verwenden hat.